

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogen zu Mecklenburg ... Publications-Patent wegen des verkündigten Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats : Vom Dato Schwerin den 29. März 1790.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1790?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875653294>

Druck Freier  Zugang



1790. 29 März.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

H e r r n

Friederich Franz,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Publications-Patent

wegen des verkündigten

Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats.

Vom Dato Schwerin den 29. März 1790.

Schwerin,

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (49) ^{14.}

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the title "Zur Geschichte der Rostocker Universität" and the date "1774".



Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, &c. &c.

Sehen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses
allen Unsren Landes: Collegien, Haupt- und Amtleuten;
denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten
in Unsren Städten und insgemein allen und jeden Unsren getreuen
Unterthanen und Einwohnern Unsrer Herzog: Fürstenthümer und
Lande, geistlichen und weltlichen Standes hiemit in Gnaden zu ver-
nehmen: daß Uns der Durchlauchtigste Fürst, Herr Friederich
August, Herzog zu Sachsen &c. des heil. Römischen Reichs: Erz-
Marshall und Churfürst &c. &c. mittelst Notifications: Schreibens vom
Datum Dresden am 4. März d. J. freundvetterlich eröffnet haben,
wie nach erfolgtem höchstbedauerlichem Ableben weil. Sr. Kö-
misch: Kayserl. Majestät Josephs des II. Thero des
Herrn Churfürsten &c. bis dahin, daß, durch göttliche Fügung
und

B

und

und gnädige Verleihung, das Reich mit einem neuen Oberhaupte werde versehen werden, das Ihroselben gesetzlich zustehende Reichs-Verweser-Amt in den Landen des Sächsischen Rechts und an Enden in solch Vicariat gehörend, im Namen Gottes, dem Heil. Römischen-Reich deutscher Nation zur Ehre und Wohlfahrt, angetreten haben, mit hinzugefügtem Ersuchen, Wir wollten in Unstren Herzogthümern und Landen das darüber gewöhnlichermaassen ausgefertigte Vicariats-Patent kund machen lassen, welches von Wort zu Wort folgendergestalt lautet:

Sir, Friedrich August,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,

des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechts und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein &c.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Voigten, Pflegern, Schulzen, Bürgermeistern, Richtern der Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, was Würden, Standes und Wesens die sind, Unsere freundvetterliche Dienste, Freund-

Freundschaft, und was Wir Liebes und Gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade und alles Gutes, zuvor.

Durchlauchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig: Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame, und Weise, besonders freundlich geliebte Bettere, Oheime, Freunde, Liebe besondere und Getreue.

Eueren Majestäten, Eueren Liebden und Euch ist ohne Zweifel schon zu vernehmen gekommen, welchergestalten durch das am zwanzigsten itzlaufenden Monats erfolgte Ableben des Weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Josephs des Andern, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs 2c. gloriwürdigsten Andenkens, das heilige Römische Reich sein erwähltes Oberhaupt verlohren hat.

Gleichwie Uns nun, als Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, vermöge der güldenen Bulle und des uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das heilige Römische Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechts und in den zu Unserm Vicariat gehörigen Provinzen angefallen ist, und zusetzet: Also haben Wir, aus angestammter Liebe und patriotischer Zuneigung gegen das heilige Reich, deutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, diesem Amte Uns zu unterziehen, nicht Anstand nehmen mögen.

Damit nun ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhestand, welchen die göttliche Gnade bishero verliehen, auch ferner erhalten und befestiget, Unruhen und Empörungen aber verhütet werden: So ist von wegen Unseres Amts Unser Begehren, Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, Euerer Majestäten, Euerer Liebden, und Ihr wollen bey Ihrer und Euerer Geistlichkeit verfügen, auch Selbst Gott den Allmächtigen andächtiglich anrufen, das heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, wie es Ihm gefällig und Uns allen ersprießlich seyn mag, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollen auch, dem heiligen Römischen Reiche und deutscher Nation zu Ehren

und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst zu Gutem und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung, jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern, ob Jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewönne, wodurch Aufruhr und Weiterung entstehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die Sachen an Uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen lassen; darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit Gottes Hülfe entweder in Güte beigelegt, oder nothdürftig mit Euerer Majestäten, Euerer Liebden, Euerer und anderer des heiligen Reichs Stände Rath und Hülfe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleißes abgewendet werden mögen.

Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr wollen Sich nicht weniger, dem heiligen Reiche zum Besten, in guter Verfassung vermaßen halten, damit, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wollte, oder wo sich Jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs etwas Widerwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, so dann Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr, neben andern Mitständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen, auch Hülfe und Beystand nach jedes seiner Lande und Orter Vermögen, bedürfenden Falls, zu thun sich angelegen seyn lassen mögen, bis durch Verleibung Gottes des allmächtigen und obersten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen seyn wird. In dem Allem wollen Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr sich freundlich und gutwillig halten, weil dem heiligen Reiche und der gemeinen Wohlfahrt, auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darin stehet, Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr werden von Sich selbst, ohne einiges Unser Erinnern, dazu geneigt und willig seyn.

Das wollen Wir um Euere Majestäten, Euere Liebden, und Euch samt und sonders freundsverterlich und freundlich erwiedern, günstig verschulden und gnädiglich erkennen. Geben zu Dresden, unter Unserm Chur-Secret, am 25ten Februar, im Jahr 1790.



Dessen

Dessen zu Urkunde haben Wir gegenwärtiges Patent, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, gewöhnlichen Orts distribuiren und affigiren lassen, mithin dasselbe, unter Unserem Handzeichen und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel, Kraft dieses publiciret. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 29. März 1790.

Friederich Franz, H. z. M.



St. W. v. Demig.

Es ist zu hoffen, dass die gegenwärtige Patent, zu ihrer
mangelhaften und unvollständigen, unvollständigen Art die
dieser und anderer lassen, nicht beseitigen, unter diesem Stand
zu sein und anderen dem Zweck, dieses Patent zu veröffentlichen
werden auf diese Weise gegeben werden im Jahr 1790.

Richard J. J. J.



Richard J. J. J.

